

Dr. ⁱⁿ Anna Sporrer
Bundesministerin für Justiz

Herrn
Dr. Walter Rosenkranz
Präsident des Nationalrats
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2025-0.331.578

Ihr Zeichen: BKA - PDion (PDion)1452/J-NR/2025

Wien, am 25. Juni 2025

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Christian Hafenecker, MA, Kolleginnen und Kollegen haben am 25. April 2025 unter der Nr. **1452/J-NR/2025** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Ist eine Kabinettsmitarbeiterin von Justizministerin Sporrer in den womöglich größten Justizskandal der jüngeren Vergangenheit verwickelt?“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu den Fragen 1 und 2:

- *1. Welche Funktion nimmt bzw. nahm Frau M. in Ihrem Kabinett ein und welche Tätigkeiten übt bzw. übte sie aus?*
- *2. Wurde mit Frau M. in Bezug auf ihre Kabinettsstätigkeit ein Sondervertrag abgeschlossen?*
a. Wenn ja, zu welchen Konditionen?

Die Mitarbeiterin wurde mit ihrem Einverständnis mit Wirksamkeit vom 6. März 2025 der Zentralleitung zur Dienstleistung für eine Verwendung als Fachreferentin für Präsidialangelegenheiten im Kabinett zugeteilt. Für die Dauer ihrer vorübergehenden, mit Ablauf des 30. März 2025 beendeten, Verwendung als Fachreferentin wurde ihr mit Zustimmung des (damaligen) Bundesministeriums für Kunst, Kultur, öffentlichen Dienst und

Sport (BMKÖS) ein nicht steigerungsfähiges, sondervertragliches Entgelt (All-In) zuerkannt, mit dem alle Mehrleistungen in zeitlicher und mengenmäßiger Hinsicht abgegolten sind.

Zur Frage 3:

- *Besitzt Frau M. ein Rückkehrrecht in ihre frühere Tätigkeit als Präsidialchefin am BVwG?*

Das Dienstrecht vermittelt kein Recht auf einen bestimmten Arbeitsplatz. Eine Änderung der Verwendung kann innerhalb der Grenzen des Dienstvertrags durch entsprechende Weisungen erfolgen.

Zu den Fragen 4 und 5:

- 4. *Wann waren Ihnen die geschilderten Vorwürfe gegen Frau M. bekannt?*
a. Wie wurde nach Bekanntwerden des Ermittlungsverfahrens gegen Frau M. konkret mit ihr ressortintern verfahren?
- 5. *Wann informierte Sie, respektive Ihr Ressort, die Staatsanwaltschaft Innsbruck betreffend das Ermittlungsverfahren gegen Frau M.?*

Die gegen insgesamt 15 namentlich genannte Mitarbeiter:innen des Bundesverwaltungsgerichts an die Staatsanwaltschaft Innsbruck gerichtete Anzeige wurde dem Bundesministerium für Justiz im Oktober 2023 vom Anzeiger zur Kenntnis gebracht.

Das Bundesministerium für Justiz wurde im Wege des Bundesamts zur Korruptionsprävention und Korruptionsbekämpfung (BAK) im Februar 2024 verständigt.

Die für die Fachaufsicht im anfragegegenständlichen Verfahren ursprünglich zuständige Abteilung im Bundesministerium für Justiz erlangte im Wege eines Informationsberichts der Oberstaatsanwaltschaft Innsbruck vom 17. April 2024 Kenntnis von der Anzeigerstattung. Zu diesem Zeitpunkt war die Anfangsverdachtsprüfung durch die StA Innsbruck noch nicht abgeschlossen. Dass tatsächlich ein Anfangsverdacht angenommen und in weiterer Folge ein Ermittlungsverfahren auch gegen Frau M. eingeleitet wurde, ist der genannten Abteilung seit der Berichterstattung der Oberstaatsanwaltschaft Innsbruck vom 13. Juni 2024 bekannt.

Die geschilderten Vorwürfe gegen Frau M. wurden mit am 24. März 2025 bekannt. Daraufhin wurde unmittelbar mit Weisung, um jeglichen Anschein bei der Entscheidung über das staatsanwaltschaftliche Vorgehen auszuschließen, die Fachaufsicht – wie in solchen Fällen üblich – auf Generalanwältinnen und Generalanwälte der Generalprokurator

übertragen. Die jeweilige Erledigung wird – gegebenenfalls unter Einbindung des Weisungsrats – erst nach Versand berichtet werden. Damit wird sichergestellt, dass sämtliche Entscheidungen ohne Einbindung von mir bzw. meinem Kabinett getroffen werden.

Zur Frage 6:

- *Gab es im Vorfeld der Bestellung von Frau M. als Mitarbeiterin Ihres Kabinetts eine Sicherheitsüberprüfung?*
 - a. *Wurden anderweitige Erkundigungen, etwa zu anhängigen Justizverfahren gegen Ihre Mitarbeiterin, eingeholt?*
 - i. *Wenn ja, wann?*
 - ii. *Wenn nein, warum nicht?*

Sicherheitsüberprüfungen von Bediensteten werden im Bundesministerium für Justiz anlässlich des Dienstantritts durchgeführt. Die Sicherheitsüberprüfung war – aus zeitlichen Gründen – im Vorfeld noch nicht erfolgt. Im Übrigen wird auf die Antwort zu den Fragen 1,2 und 4 verwiesen.

Zur Frage 7:

- *Hatte Frau M. in ihrer Zeit und Funktion/Tätigkeit in Ihrem Kabinett Zugang zu Informationen betreffend ihr eigenes Ermittlungsverfahren?*
 - a. *Kann dieser Umstand ausgeschlossen werden?*

Aus Anlass dieser Anfrage wurde eine Auswertung vorgenommen, welche Personen im Zeitraum von der Angelobung bis zum Ende der Dienstzuteilung am 30. März 2025 auf die im Zusammenhang mit der Fachaufsicht im Strafverfahren gegen M. bestehenden Akten zugegriffen haben. Diese Auswertung verlief in Hinblick auf Bedienstete des Kabinetts negativ. Somit kann auch ein Zugriff der betroffenen Bediensteten auf Informationen betreffend ihr eigenes Ermittlungsverfahren ausgeschlossen werden.

Zur Frage 8:

- *Hatte Frau M. in ihrer Funktion in Ihrem Kabinett mit der Staatsanwaltschaft Innsbruck zu tun?*
 - a. *Wenn ja, wie konkret?*

Nein. Der Zuständigkeitsbereich der Genannten als Fachreferentin für Präsidialangelegenheiten umfasste keine Angelegenheiten des Strafrechts.

Zu den Fragen 9 bis 11:

- 9. Wurde Frau M. vom Dienst freigestellt?
 - a. Wenn ja, bis wann?
 - b. Wenn nein, warum nicht?
- 10. Wurde Frau M. vom Dienst suspendiert?
 - a. Wenn ja, bis wann?
 - b. Wenn nein, warum nicht?
- 11. Ist Frau M. wieder in Ihrem Kabinett tätig?
 - a. Wenn ja, in welcher Funktion?

Die Mitarbeiterin wurde weder vom Dienst suspendiert noch ist sie wieder im Kabinett tätig. Unmittelbar nach Bekanntwerden der Vorwürfe wurde der Mitarbeiterin auf ihr Ersuchen ab 25. März 2025 Erholungsurlaub gewährt. Sie beendete ihre Tätigkeit als Kabinettsmitarbeiterin mit Ablauf des 30. März 2025.

Zur Frage 12:

- Aus welchem Grund war das E-Mail-Postfach von Frau M. leer und warum konnten die E-Mails vorerst nicht rekonstruiert werden?
 - a. Werden E-Mails des Justizressorts mit Backups gesichert?
 - b. Wie oft erfolgt ein solches Backup und wie lange werden die Backups gespeichert?
 - c. Welche Schritte zur Datenrekonstruktion wurden in diesem Fall schon gesetzt?

Bezüglich der Fragen zur Mail Policy des Bundesministeriums für Justiz wird auf die Beantwortung der Anfrage Nr. 546/J-NR/2025 betreffend „Mail Policy“ verwiesen.

Soweit die Frage Informationen zum Gegenstand hat, die auf eine Bekanntgabe von Details eines nichtöffentlichen und noch laufenden Ermittlungsverfahrens abzielen, können diese mit Blick auf die Grenzen der parlamentarischen Interpellation nicht erteilt werden. Der grundrechtlich abgesicherte Schutz der Persönlichkeitsrechte und des Datenschutzes sowie der Schutz der Rechtspflege (Ermittlungsgefährdung) steht einer Bekanntgabe einzelner Ermittlungshandlungen und konkreter Inhalte der ermittelten Sachverhalte entgegen.

Zur Frage 13:

- Wie wird mit Frau M. seitens Ihres Ressorts verfahren, sollte sie in besagtem Verfahren schuldig gesprochen werden?

Vor Abschluss des Verfahrens und Kenntnis seines Ausgangs kann keine Entscheidung über die weitere Vorgangsweise getroffen werden. Im Übrigen sind Fragen zu hypothetischen Sachverhalten nicht Gegenstand der parlamentarischen Interpellation.

Dr.ⁱⁿ Anna Sporrer

